

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: HEP-Projektentwicklung VI GmbH & Co. geschlossene Investment KG (PE VI)

Unternehmenskennung (LEI-Code): nicht verfügbar

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es wurden **damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Das mit diesem Finanzprodukt beworbene ökologische Merkmal bezieht sich auf den Ausbau von Produktionsflächen zur Erzeugung von Energie mittels Photovoltaiktechnik. Die Investitionen dieses Finanzprodukts haben während des gesamten Berichtszeitraums einen Beitrag hierzu geleistet.

- ***Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?***

In Bezug auf den Nachhaltigkeitsindikator „Ausbau von Produktionsflächen zur Erzeugung von Energie mittels Photovoltaiktechnik“ wird erklärt, dass das Finanzprodukt zum Berichtsstichtag an der Entwicklung von einer geplanten Erzeugungskapazität von rund 189 MWp beteiligt war.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Dieser Bericht wird erstmalig erstellt. Ein Vergleich mit vorhergehenden Berichtsjahren ist daher nicht möglich.

- ***Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Das mit diesem Finanzprodukt beworbene ökologische Merkmal bezieht sich auf den Ausbau von Produktionsflächen zur Erzeugung von Energie mittels Photovoltaiktechnik. Die Investitionsstrategie bestimmt sich nach den Anlagebedingungen und sieht insbesondere Investitionen in Aktivitäten der Projektentwicklung vor, die dazu geeignet sind, ein Projekt „von der grünen Wiese“ bis zum baureifen Projekt zu entwickeln. Gemäß Artikel 6 der Taxonomie-VO wird folgendes erklärt: Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Diese Erklärung ist gesetzlich vorgeschrieben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Finanzprodukt nicht in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-VO investiert.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei der Investitionstätigkeit berücksichtigt und auf Basis verfügbarer Daten ermittelt. Die zur Bemessung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erforderlichen Daten erhält der PE VI grundsätzlich von den Unternehmen, in die dieser investiert.

Die Ergebnisse werden in der entsprechenden Stellungnahme auf der Homepage des Finanzmarktteilnehmers veröffentlicht. Die HEP Kapitalverwaltung AG hat für jede identifizierte nachteilige Auswirkung einen Ansatz zur Minimierung bzw. Vermeidung der negativen Auswirkungen definiert. Diese Ansätze finden sich ebenfalls in der entsprechenden Stellungnahme der HEP Kapitalverwaltung AG zum Stichtag 31.12.2022.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei der Investitionstätigkeit dieses Finanzprodukts werden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nur insoweit berücksichtigt, wie diese Anforderungen auf Ebene der HEP Kapitalverwaltung AG formulieren. Auf Ebene dieses Finanzprodukts wurden diese bei der Gestaltung der Investitionsstrategie nicht berücksichtigt.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Investitionstätigkeit des PE VI wurden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Erhebung der entsprechenden Indikatoren erfasst und soweit möglich im Rahmen des Managements der Vermögenswerte berücksichtigt. Dies umfasst insbesondere die Treibhausgasemissionen, Einfluss auf Biodiversität, Emissionen in Wasser, gefährliche oder radioaktive Abfälle, soziale und Arbeitnehmerbelange, Investition in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung von CO₂-Emissionen sowie fehlenden Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Eine Festlegung von Schwellenwerten zu den jeweiligen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte nicht. Gleichwohl wurden für einzelne nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Strategien zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen definiert.

Die zur Bemessung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erforderlichen Daten erhält der PE VI grundsätzlich von den Unternehmen, in die dieser investiert. Darüber hinaus kommen hier insbesondere bei der Ermittlung der lieferkettenbezogenen Treibhausgasemissionen auch Schätzverfahren zur Anwendung, da entsprechende Daten nicht in der benötigten Detailtiefe vorliegen. Zur Ermittlung von lieferkettenbezogenen Treibhausgasemissionen bei der Herstellung und dem Recycling werden insbesondere die Solarpark-Komponenten in stoffliche Ausgangsgrößen zerlegt und mit entsprechenden Emissionsfaktoren bewertet. Sofern die Herkunft der jeweiligen stofflichen Ausgangsgröße bekannt ist, wird diese mit einem entsprechenden Emissionsfaktor bewertet. Andernfalls werden sog. *Rest-of-World*-Emissionsfaktoren herangezogen, die einen Durchschnitt der Emissionsintensität in verschiedenen Produktionsregionen darstellen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:
1.1. – 31.12.2022

Größte Investitionen	Sektor	In % der Erzeugungskapazität	Land
Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom mittels Fotovoltaik-Technologie erzeugen	Energieversorgung	6	USA
Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom mittels Fotovoltaik-Technologie erzeugen	Energieversorgung	94	Kanada



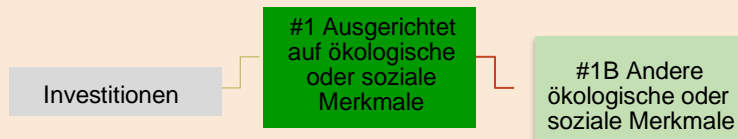
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit **nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen** sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen. Dieser Anteil betrug im Berichtszeitraum 100 %. Nachhaltigkeitsbezogene Investitionen stellen damit nicht notwendigerweise nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungs-VO dar.

● **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

Die Investitionen des Finanzprodukts umfassen im Wesentlichen Investitionen in der Kategorie „#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale“. Zum Berichtsstichtag betrug der Anteil der Investitionen an dieser Kategorie 100 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Das Finanzprodukt investierte ausschließlich in den Wirtschaftssektor „D – Energieversorgung“ nach der offiziellen Klassifikation der Wirtschaftszweige (NACE-Code). Es wurden im Berichtszeitraum keine Investitionen in Sektoren oder Teilsektoren der Wirtschaft getätigt, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 erzielen.

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für das Finanzprodukt wurden im Berichtszeitraum keine Daten hinsichtlich der Taxonomiekonformität erhoben. Es lässt sich daher keine Aussage darüber treffen, inwiefern die nachhaltigen Investitionen auch konform mit einem Umweltziel der Taxonomie-VO waren. Unter dem Gebot der Vorsicht ist daher davon auszugehen, dass nicht in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-VO investiert wurde.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.



Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

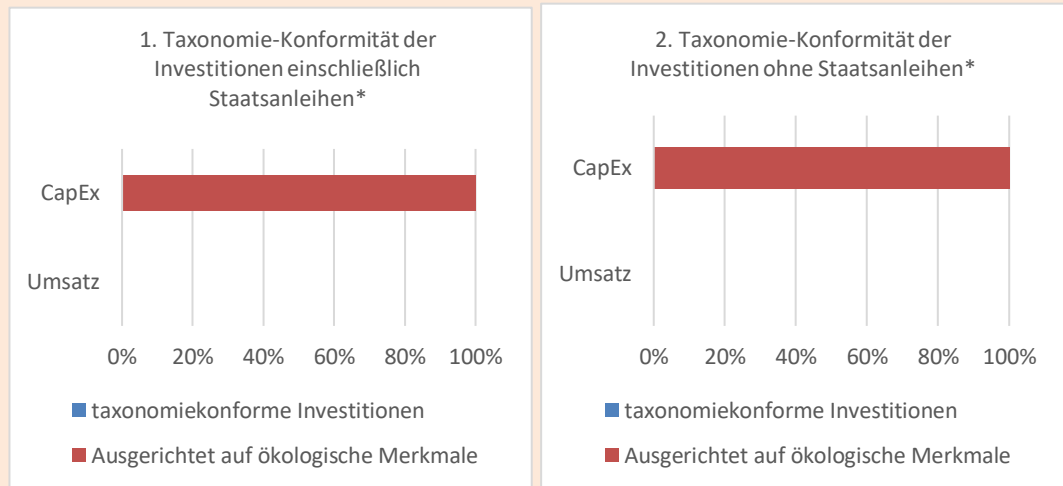
In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Prozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Blau. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Den Leistungsindikator zur Ermittlung des Investitionsanteils der in der obigen Graphik ausgewiesenen Investitionskategorien ermittelt das Finanzprodukt auf Basis von Umsatzerlösen („Umsatz“) und Investitionsausgaben („CapEx“). Umsatzerlöse werden dabei immer dann herangezogen, sofern die Investitionen in Zusammenhang mit der Erzielung von Umsatzerlösen stehen. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, solange die Investitionsgegenstände aufgrund ihrer Eigenschaften noch keine Umsatzerlöse erzielen. In diesen Fällen ermittelt das Finanzprodukt den Leistungsindikator anhand der Investitionsausgaben. Durch diese Entscheidung wird es dem Anleger ermöglicht, den Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten in unterschiedlichen Investitionsstadien einzuschätzen. Durch die Leistungsindikatoren „Umsatz“ und „CapEx“ ist die Ermittlung der Quote von Investitionen mit ökologischen Merkmalen hinreichend abgedeckt.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Das Finanzprodukt investiert weder in Übergangstätigkeiten noch in ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-VO.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Dieser Bericht wird erstmalig erstellt. Ein Vergleich mit vorhergehenden Berichtsjahren ist daher nicht möglich.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Die Investitionstätigkeit dieses Finanzprodukts umfasst Investitionen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen Merkmale beitragen. Für dieses Finanzprodukt wurden im Berichtszeitraum keine Daten hinsichtlich der Taxonomiekonformität erhoben. Unter dem Gebot der Vorsicht ist daher davon auszugehen, dass der Anteil der nicht mit der Taxonomie-VO konformen Investitionen 100 % beträgt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt investiert nicht in sozial nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der Anteil der Investitionen betrug daher 0 %.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen dieses Finanzprodukts stehen in Zusammenhang mit der Erreichung der beworbenen ökologischen Merkmale. Daneben gibt es keine weiteren Investitionen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Das mit diesem Finanzprodukt beworbene ökologische Merkmal bezieht sich auf den Ausbau von Produktionsflächen zur Erzeugung von Energie mittels Photovoltaiktechnik. Die Investitionen dieses Finanzprodukts haben während des gesamten Berichtszeitraums einen Beitrag hierzu geleistet. Eine Mitwirkungspolitik wurde seitens der HEP Kapitalverwaltung AG nicht verabschiedet. Auch findet keine Strukturierung der Investitionstätigkeit anhand von Ausschlusslisten statt. Daneben ist die HEP Kapitalverwaltung AG Unterzeichnerin der UN Principles for Responsible Investment (UN-PRI).



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Für den Vergleich der Performance in Bezug auf die Erreichung der beworbenen ökologischen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.